



## TERMINE NOV 2017

### Abgabe-Frist

für den Termin 10.11.2017 = 10.11.2017  
(USt-VA, LStAnm.)

### bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.11.2017 = 13.11.2017  
(USt-VA, LStAnm.)

### bei Überweisungen

für den Termin 15.11.2017 = 20.11.2017  
(GewSt, GrundSt)

### Beitragsnachweis Sozialversicherung

für November 2017 = 24.11.2017 (0 Uhr)

### Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für November 2017 = 28.11.2017

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandanten,

„Die Rente ist sicher!“, so verlautete es einst im Oktober vor 20 Jahren vonseiten des damaligen Bundesarbeitsministers. Aktuell stellt sich eher die Frage nach der „Rente mit 70?“. Zuverlässige Antworten hierauf können wir - mit Sicherheit - leider nicht geben. Zur heutigen Besteuerungssituation der Rentner hingegen lesen Sie Belastbares und weniger Aufwühlendes in unserem Thema des Monats.

Wenn Sie die Veräußerung eines von Ihnen unternehmerisch genutzten Grundstücks an einen anderen Unternehmer planen, sollten Sie im Vorfeld nicht nur die möglichen umsatzsteuerlichen Fallstricke kennen, damit hier nach Abschluss des Kaufvertrages kein böses Erwachen droht. Näheres lesen Sie weiter unten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Vereinbaren Sie einen Termin.



Ihr Johannes Ruland

## THEMA DES MONATS

### Rentenanpassung zum 1. Juli: Welche Rentner müssen nun Steuern zahlen?

Zum 1. Juli 2017 sind die Renten im Westen um 1,9 % gestiegen, im Osten um 3,59%. Die jährlichen Rentenerhöhungen sind zwar in voller Höhe steuerpflichtig, jedoch wird der Anstieg durch den beständig ansteigenden Grundfreibetrag teilweise wieder ausgeglichen (Anstieg zum 1.1.2017 um 168€ auf 8.820€). Gleichwohl werden in Deutschland aber immer mehr Rentner zur Einkommensteuer herangezogen, weil neue Rentnerjahrgänge einem jahresweise ansteigenden Besteuerungsanteil unterliegen.

**Hinweis:** Während bei Rentenbeginn bis 2005 noch ein Besteuerungsanteil von 50% galt, müssen Rentner mit Renteneintritt in 2017 bereits 74% ihrer Rente versteuern. Bei Renteneintritt im Jahr 2040 steigt dieser Anteil auf 100% (Vollbesteuerung).

...Fortsetzung Seite 2

## IN DIESER AUSGABE

Rentenanpassung zum 1. Juli: Welche Rentner müssen nun Steuern zahlen?	1
Elektronische Kassensysteme: Technische Anforderungen an Kassenaufzeichnungen konkretisiert	2
Demographischer Wandel: Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung	2
Lohnsteuerklassenwechsel: Unterschiede bei Arbeitslosigkeit und Berufstätigkeit	2
Kinder im Steuerrecht: Wie Eltern vom Fiskus entlastet werden	3
Umsatzsteuer Grundstücksveräußerungen: Verzicht auf die Steuerbefreiung nur im notariellen Vertrag möglich	3
Verfahrensrecht: Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld ist unwiederholbar und unwiderruflich	4
Nachrichtlich: Geschenke an Geschäftsfreunde	4
Geleaste (Elektro-)Fahrräder: Welche Lohnsteuerlichen Regeln bei Überlassung an Arbeitnehmer gelten	4

Wer im Westen bisher aufgrund seiner geringen Rente **keine Einkommensteuererklärung abgeben musste**, wird hierzu **auch nach der diesjährigen Erhöhung nicht verpflichtet sein**. Im Osten kann wegen der starken Rentenerhöhung jedoch **erstmalig eine Steuerbelastung entstehen**. Bei gesetzlichen Rentnern ohne Nebeneinkünfte fällt keine Steuerlast an, wenn sich ihre aktuelle Rente (nach der Erhöhung) noch im Rahmen der folgenden Beträge bewegt (für Ehepaare gelten doppelte Beträge):

Rentenbeginn	Rentengebiet West		Rentengebiet Ost	
	Jahresrente <sup>1)</sup>	Monatsrente <sup>2)</sup>	Jahresrente <sup>1)</sup>	Monatsrente <sup>2)</sup>
2005	19.244	1.619	18.031	1.529
2006	18.609	1.565	17.510	1.485
2007	18.089	1.522	17.080	1.448
2008	17.712	1.490	16.821	1.427
2009	17.264	1.452	16.493	1.399
2010	16.750	1.409	16.053	1.361
2011	16.370	1.377	15.730	1.334
2012	15.958	1.342	15.500	1.314
2013	15.534	1.307	15.267	1.295
2014	15.195	1.278	14.994	1.272
2015	14.945	1.257	14.829	1.258
2016	14.673	1.234	14.673	1.244
2017	14.208	1.195	14.208	1.205

Berechnung mit Beitrag zur Pflegeversicherung von 2,55 % und Beitrag zur Krankenversicherung von 8,4 %

<sup>1)</sup> Bruttorente 2017  
<sup>2)</sup> Monatsrente zweites Halbjahr

**Hinweis:** Wer mit seiner Rente die genannten Beträge deutlich überschreitet, sollte von seinem steuerlichen Berater prüfen lassen, ob nicht nur für 2017, sondern auch für die Vorjahre eine Einkommensteuererklärung einzureichen ist.

## Elektronische Kassensysteme: Technische Anforderungen an Kassenaufzeichnungen konkretisiert

In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause hat der Bundesrat der sogenannten **Kassensicherungsverordnung** zugestimmt. Die Verordnung präzisiert die Anforderung des § 146a der Abgabenordnung (AO), der mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen erlassen worden ist und **ab 2020** gilt.

### Konkret werden folgende Anforderungen durch die Verordnung präzisiert:

- Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a AO dürfen als elektronische Aufzeichnungssysteme nur solche Geräte verwendet werden, die die Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar festhalten. Die Daten müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Die Verordnung präzisiert, dass unter dem Begriff des elektronischen Aufzeichnungssystems, welches diese Anforderungen erfüllen muss, elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen zu verstehen sind. Nicht dazu gehören Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte.

- Hinsichtlich der Protokollierung der digitalen Aufzeichnungen sieht die Verordnung vor, dass für jeden Geschäftsvorfall oder anderen aufzeichnungspflichtigen Vorgang (z.B. Ta-stendruck oder Scannen eines Barcodes) eine neue Transaktion gestartet

werden muss. Die Transaktion muss den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns, eine eindeutige fortlaufende Transaktionsnummer, die Art des Vorgangs, die Daten des Vorgangs, den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung bzw. des Vorgangsabbruchs und einen Prüfwert enthalten.

- Auch enthält die Verordnung präzisierende Regelungen zur Speicherung der Aufzeichnungen. Die Speicherung hat sicherzustellen, dass die protokollierten laufenden Geschäftsvorfälle oder sonstigen Vorfälle fortlaufend abgelegt und abrufbar sind.

- Durch die sogenannte einheitliche digitale Schnittstelle soll ein standardisierter Datenexport aus dem elektronischen Aufzeichnungsprogramm oder dem elektronischen Aufbewahrungssystem zur Übergabe an den mit der Kassennachschau oder Außenprüfung betrauten Amtsträger der Finanzbehörde zur Prüfung der Aufzeichnungen auf Integrität und Authentizität sowie Vollständigkeit ermöglicht werden. Die Verordnung präzisiert die Anforderungen, die das Aufzeichnungssystem in dieser Hinsicht erfüllen muss.

- Wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird, besteht künftig eine Belegausgabepflicht. Die Belegausgabe kann entweder in Papier- oder in elektronischer Form erfolgen. In der Verordnung werden die Mindestanforderungen an den Beleg festgeschrieben. Dieser muss mindestens den vollständigen Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers, das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des sogenannten Vorgangsbeginns, die Transaktionsnummer, das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag und die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems enthalten.

- Da die technischen Sicherheitseinrichtungen der Aufzeichnungssysteme durch das

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert werden müssen, enthält die Verordnung hierzu ebenfalls erläuternde Regelungen.

**Hinweis:** Wie Sie bestimmt schon festgestellt haben: Die Kassensicherungsverordnung ist zwar eine Verordnung mit vielen technischen Begriffen, für die tägliche Arbeit enthält sie aber auch wichtige Regelungen, wie zum Beispiel die Konkretisierung der Belegausstellungspflicht. Sprechen Sie uns rechtzeitig an, damit wir gemeinsam mit Ihnen prüfen können, ob sowohl die von Ihnen verwendeten technischen Einrichtungen als auch die Aufzeichnungsprozesse den neuen Regelungen entsprechen.

## Demographischer Wandel: Gesetzgeber stärkt die betriebliche Altersversorgung

Noch vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Gesetzgeber das Betriebsrentenstärkungsgesetz verabschiedet. Damit wird insbesondere auf den demographischen Wandel reagiert, angesichts dessen die private und betriebliche Altersvorsorge immer mehr an Bedeutung gewinnt. Das Gesetz sieht folgende Maßnahmen vor, die ab 2018 in Kraft treten:

### 1. Beitragszusagen statt fester Rentenzusagen

- Zur Entlastung der Arbeitgeber von den Haftungsrisiken für Betriebsrenten ist es künftig möglich, auf der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen. Für diesen Fall sind auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen mehr vorgesehen.

- Die Anwendung der Regelungen der einschlägigen Tarifverträge ist auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte vorgesehen.

### 2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

- Sowohl in der Grundsicherung im Alter als auch bei Erwerbsminderung oder bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsofferfürsorge sind freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riesterrenten künftig bis zu 202 € monatlich anrechnungsfrei. Damit soll insbesondere Geringverdienern der Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung ermöglicht werden.

- Über den Arbeitgeber organisierte Riesterrenten bleiben in der Verrentungsphase künftig ebenfalls beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

- Wird für das Alter mittels einer Entgeltumwandlung vorgesorgt, ist der Arbeitgeber künftig verpflichtet, die ihm ersparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form an die Versorgungseinrichtungen weiterzuleiten. Die Höhe des pauschalierten Zuschusses beträgt 15% des umgewandelten Entgelts.

### 3. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

- Die Grundzulage für die Riester-Rente steigt von 154 € auf 175 €. Das sind zwar nur 21 € pro Jahr, aber die kann sich der Versicherte beim Riester-Vertrag sparen, ohne die maximale Förderung bzw. den höchsten Steuerabzug zu gefährden. Die Kehrseite der Medaille: Durch die Anhebung der Zulage wird der Sonderausgabenabzug der Riesterbeiträge bei der Einkommensteuer veranla-

gung in einigen Fällen nicht mehr gewährt, weil die Steuerersparnis nicht höher als die Zulage ist. Wenn Sie Fragen hierzu haben, sprechen Sie uns gern an, wir erläutern Ihnen, wie die Günstigerprüfung erfolgt.

- Um Geringverdiener zu unterstützen, wird ein neues steuerliches Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt. Der Förderbetrag beläuft sich auf 30% und soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt werden. Er soll Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.200€ pro Monat zur Verfügung stehen. Für Beiträge von mindestens 240€ bis höchstens 480€ im Kalenderjahr beträgt der Förderbetrag somit 72€ bis 144€. Haben Sie als Arbeitgeber Beschäftigte mit entsprechendem Bruttoarbeitslohn, beraten wir Sie gerne über die neue Fördermöglichkeit.

- Bisher konnten bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Zusätzlich wurden 1.800€ steuerfrei gestellt. Ab 2018 können bis zu 8% eingezahlt werden. Der zusätzliche steuerfreie Betrag von 1.800€ wird ab 2018 abgeschafft. Unerfreulich ist, dass diese Änderungen sozialversicherungsrechtlich nicht nachvollzogen werden. Hier bleibt lediglich ein Betrag von 4% der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.

- Werden aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung geleistet, waren diese bereits bisher unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Ab 2018 hat der Gesetzgeber den Höchstbetrag angehoben und zwar auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestand. Auch bei diesen Regelungen sind Einschränkungen zu beachten, so wird maximal ein Zeitraum von zehn Kalenderjahren steuerlich begünstigt.

- Neu ist die Steuerbefreiung für Nachzahlungen, die für Kalenderjahre geleistet werden, in denen im Inland bei ruhendem Dienstverhältnis kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wird (z.B. Zeiten einer Entsendung ins Ausland, Elternzeit, sog. Sabbatjahr). Hierfür gilt ein Höchstbetrag von 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung vervielfältigt mit der Anzahl der Nachzahlungsjahre. Die Nachzahlung ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren begrenzt und kann ab 2018 bereits für Jahre vor 2018 in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Zusammenhang sind weitere Punkte zu berücksichtigen, die wir Ihnen gern erläutern.

## Lohnsteuerklassenwechsel: Unterschiede bei Arbeitslosigkeit und Berufstätigkeit

In der Rechtsprechung gab es in letzter Zeit immer wieder Streitigkeiten über die zulässigen Gründe für einen **Wechsel der Steuerklasse**. Generell sollte man in diesem Kontext zu-nächst wissen: Auf die tatsächlich zu zahlenden jährlichen Steuern hat die Wahl der Steuerklasse keinen Einfluss. Durch die

Steuererklärung wird letztendlich unabhängig von der Steuerklassenwahl die Höhe der Steuer ermittelt und im Einkommensteuerbescheid festgesetzt.

Die Steuerklassenwahl hat aber Auswirkungen darauf, wie viel Steuern unterjährig durch den Lohnsteuerabzug bereits einbehalten werden. Außerdem basieren Sozialleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld und Elterngeld auf dem zuvor verdienten Nettolohn: Je höher dieser ist, desto höher sind auch die Sozialleistungen. Eine optimale Steuerklassenwahl kann also tatsächlich positive Auswirkungen auf die individuelle Finanzkraft haben.

Kürzlich hatte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) einen Streit über die Steuerklassenwahl nach einer Hochzeit zu entscheiden. Hier hatten die Eheleute den Wunsch, nicht die automatische Zuordnung zu den Steuerklassen IV/IV, sondern die Steuerklassenkombination III/V zu erhalten. Hintergrund dieses Ansinnens war die **Arbeitslosigkeit** der Ehefrau: Eine Einordnung der Ehefrau in die günstigere Steuerklasse III würde ein höheres Arbeitslosengeld zur Folge haben. Die vorläufig ungünstigere Steuerlast könnte über die Einkommensteuererklärung korrigiert werden. Das Finanzamt lehnte den Antrag jedoch ab, obwohl laut Gesetz pro Jahr ein Steuerklassenwechsel zulässig ist.

Das FG bestätigte diese Auffassung. Denn ein Steuerklassenwechsel ist nur dann zulässig, wenn **beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen** - die Ehefrau war aber arbeitslos. Kein Problem sah das FG hingegen darin, dass Angestellte eine für sie ungünstigere Steuerklasse wählen, damit sie höhere Sozialleistungen erhalten. Dafür müssen aber beide Eheleute Arbeitnehmer sein.

**Hinweis:** Der Bundesfinanzhof wird möglicherweise demnächst die Frage klären, ob vom Arbeitnehmerbegriff auch Arbeitslose erfasst sind und damit trotzdem eine Steuerklassenwahl möglich wäre. Wir informieren Sie, sobald sich der Fall weiterentwickelt.

## Kinder im Steuerrecht: Wie Eltern vom Fiskus entlastet werden

Kinder schenken viel Freude, kosten aber auch viel Geld. Welche **steuerlichen Vorteile** der Fiskus **für Eltern** bereithält, hat nun die Steuerberaterkammer Stuttgart zusammengefasst:

- **Kinderbetreuungskosten:** Kosten für Kindergärten, Kindertagesstätten, Ganztagspflegestellen und Tagesmütter können zu zwei Dritteln, maximal 4.000 € pro Kind und Jahr, als Sonderausgaben abgezogen werden. Gleiches gilt für die Kosten eines Au-pairs, soweit diese auf die Kinderbetreuung und die Beaufsichtigung bei den Hausaufgaben entfallen. Wichtig für die steuerliche Anerkennung von Betreuungskosten ist, dass die Eltern eine Rechnung über die Leistung erhalten haben und die Zahlung unbar (z.B. per Überweisung) erfolgt ist. Steuerlich nicht anerkannt werden Kosten, die auf Unterrichtsleistungen (z.B. Nachhilfe-, Sprach- und Musikunterricht, Computerkurse), Freizeitbeschäftigungen (z.B. Reitstunden) und die Verpflegung des Kindes entfallen.

- **Kindergeld und Kinderfreibeträge:** Für das erste und zweite Kind erhalten Eltern ein monatliches Kindergeld von jeweils 192 €, für das dritte Kind monatlich 198 € und für jedes weitere Kind monatlich 223 €. Alternativ können je Kind ein Kinderfreibetrag von 4.716€ und ein Betreuungsfreibetrag von 2.640€ berücksichtigt werden, so dass insgesamt ein Betrag von 7.356€ des elterlichen Einkommens unbesteuert bleibt. Wichtig: Eltern können Kindergeld und Kinderfreibeträge nicht gleichzeitig beziehen. Das Finanzamt prüft im Einkommensteuerbescheid, ob die Steuerersparnis durch den Abzug der Kinderfreibeträge höher ist als der Anspruch auf Kindergeld. Ist dies der Fall, werden die Kinderfreibeträge vom Einkommen der Eltern abgezogen und das Kindergeld wird über einen Zuschlag auf die Einkommensteuer wieder zurückgefordert. Kindergeld und Kinderfreibeträge werden grundsätzlich nur bis zum 18. Geburtstag des Kindes gewährt. Befindet sich das Kind in Ausbildung, liegt die Altersgrenze bei 25 Jahren.

- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:** Wer ein Kind alleine großzieht, erhält einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 1.908 € pro Jahr. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 240€. Alleinerziehende erhalten den Freibetrag über die Steuerklasse II oder indem sie einen entsprechenden Antrag auf der Anlage Kind der Einkommensteuererklärung stellen.

- **Ausbildungsfreibetrag:** Für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und außerhalb des elterlichen Haushalts untergebracht sind, können Eltern einen Ausbildungsfreibetrag von 924€ pro Jahr beantragen (ebenfalls auf der Anlage Kind). Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind noch einen Kindergeldanspruch haben.

## Umsatzsteuer: Grundstücksveräußerungen – Verzicht auf die Steuerbefreiung nur im notariellen Vertrag möglich

Die Lieferung von Grundstücken ist von der Umsatzsteuer befreit. Auf diese **Steuerbefreiung** kann aber **verzichtet** werden.

**Beispiel:** Unternehmer U1 ist Eigentümer eines bislang unternehmerisch genutzten Grundstücks. Er möchte das Grundstück an einen anderen Unternehmer (U2) veräußern, der es ebenfalls unternehmerisch nutzen möchte.

In diesem Beispiel ist die Lieferung des Grundstücks zwischen U1 und U2 umsatzsteuerfrei. Allerdings kann U1 auf die Steuerbefreiung verzichten. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist aus Sicht des U1 zum Beispiel dann sinnvoll, wenn er das Grundstück innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Verkauf bebaut hat. Würde nämlich dann die Veräußerung steuerfrei erfolgen, müsste U1 die Vorsteuer aus den Baukosten anteilig zurückzahlen.

Der Verzicht auf die Steuerbefreiung hat allerdings auch Auswirkungen auf U2, denn in diesem Fall schuldet U2 die Umsatzsteuer für die Grundstückslieferung. Bei einem angenommenen Kaufpreis von 500.000€ würde U2 damit 95.000€ Umsatzsteuer schulden. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung muss daher bereits **in dem notariellen Vertrag**, den

U1 mit U2 anlässlich der Grundstücksveräußerung schließt, erklärt werden. Das Bundesministerium der Finanzen weist in einem aktuellen Schreiben darauf hin, dass der Verzicht auf die Steuerbefreiung **nicht mehr nachträglich** möglich ist.

**Hinweis:** Die steuerlichen Konsequenzen bei der Veräußerung von unternehmerischen Grundstücken sind sehr komplex. Neben der Frage, ob ein Verzicht auf die Steuerbefreiung sinnvoll ist, müssen noch weitere rechtliche Punkte geklärt werden. So ist zum Beispiel zu untersuchen, ob eine sogenannte Geschäftsveräußerung gegeben ist.

## Verfahrensrecht: Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld ist unwiederholbar und unwiderprüflich

Ehegatten können im Rahmen ihrer gemeinsamen Einkommensteueranmeldung eine **Aufteilung der Gesamtschuld** beantragen. Es wird dann eine fiktive getrennte Veranlagung durchgeführt. Somit kann jeder der Ehegatten nur noch für den Anteil der Steuern in Anspruch genommen werden, der seinem Anteil am zusammen veranlagten Einkommen entspricht. Das kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn gegen einen der Ehegatten ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) musste nun entscheiden, ob ein Antrag auf Aufteilung auch **zurückgenommen** werden kann.

Der Kläger und seine (Ex-)Frau leben seit Juni 2011 getrennt und sind seit Februar 2013 geschieden. Sie erzielten beide im Streitjahr 2010 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und wurden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Kläger beantragte eine Aufteilung der Steuerschuld. Das Finanzamt teilte infolgedessen die Beträge mit Aufteilungsbescheid entsprechend auf. Im Ergebnis entfiel die Steuerschuld in voller Höhe auf den Kläger. Daraufhin legte dieser Einspruch ein und wollte den Antrag auf Aufteilung der Steuerschuld mit Zustimmung seiner (Ex-)Frau zurücknehmen. Das Finanzamt wies den Einspruch jedoch zurück, da im Gesetz eine Rücknahme des Aufteilungsantrags nicht vorgesehen sei. Der Kläger erhob daraufhin Klage.

Das FG gab dem Finanzamt recht. Im Gesetz ist nicht vorgesehen, dass ein Aufteilungsantrag zurückgenommen wird. Das Gesetz enthält lediglich abschließende Gründe für die Änderung eines Aufteilungsbescheids, die im Streitfall jedoch unstreitig nicht vorlagen. Damit war, auch wenn das Gesetz nur von einer **Änderung des Aufteilungsbescheids** spricht, die Aufhebung aufgrund einer Rücknahme des zugrundeliegenden Antrags als weitestgehende Änderung eines Aufteilungsbescheids ebenfalls ausgeschlossen.

**Hinweis:** Da ein Aufteilungsantrag nicht widerrufen werden kann, sollte man sich im Vorfeld über die Folgen im Klaren sein. Wir unterstützen Sie dabei gern.

## Nachrichtlich: Geschenke an Geschäftsfreunde

In unserer letzten Ausgabe der Steuer-News haben wir berichtet, dass nach Ansicht des Bundesfinanzhofs die vom Schenker übernommene Pauschalsteuer als weiteres Geschenk angesehen werden muss, was bei zusammen gerechnetem Überschreiten der 35 €-Grenze zum Betriebsausgaben-Abzugsverbot führt.

Auf Nachfrage des Bundes der Steuerzahler gab das Bundesfinanzministerium zwischenzeitlich „Entwarnung“. Danach werde zwar das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht und sei damit für alle Finanzbeamten bindend. In eine Fußnote solle aber auf das bisherige Verwaltungsschreiben verwiesen werden. Das hieße, für den vollständigen Betriebsausgabenabzug sei weiterhin allein der Geschenkwert maßgeblich.

## ARBEITGEBER/PERSONAL

### Geleaste (Elektro-)Fahrräder: Welche lohnsteuerlichen Regeln bei Überlassung an Arbeitnehmer gelten

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein geleastes (Elektro-)Fahrrad zur privaten Nutzung, entfaltet dieser Vorgang in der Regel lohnsteuerliche Konsequenzen, weil darin die Zuwendung von Arbeitslohn zu sehen ist. Erfolgt die Überlassung aufgrund des Arbeitsvertrags oder einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage (z.B. einhergehend mit einer Beförderung des Arbeitnehmers oder im Zuge einer Gehalts-umwandlung), muss der **geldwerte Vorteil** nach einer neuen Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern **wie folgt ermittelt** werden:

- Regelfall: Für die Privatnutzung muss 1% der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung für das Fahrrad im Zeitpunkt der Inbetriebnahme (einschließlich Umsatzsteuer) lohnversteuert werden. Damit sind sämtliche Fahrten abgegolten, die der Arbeitnehmer mit dem Fahrrad unternimmt (auch Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte). Der errechnete Vorteil darf allerdings nicht unter die steuerfreie 44-€-Freigrenze gefasst werden.

- Fahrradverleihfirmen: Gehört der Verleih von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers (z.B. weil er eine Fahrradverleihfirma ist), kann der geldwerte Vorteil aus der Überlassung an den Arbeitnehmer mit 96% des Endpreises angesetzt werden, zu dem der Arbeitgeber seine Fahrräder an fremde Dritte (Kunden) vermietet. Der Vorteil kann zudem bis zur Höhe des Rabatt-Freibetrags von 1.080 € pro Jahr steuerfrei bleiben.

- Sonderfall: Ist ein Elektrofahrrad verkehrrechtlich als Kfz einzuordnen (bei einer Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h), muss der geldwerte Vorteil wie bei Dienstwagen ermittelt werden. Erfolgt die Vorteilsversteuerung in diesem Fall nach der 1%-Methode, müssen daher Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zusätzlich versteuert werden.

**Hinweis:** Auch wenn der Arbeitnehmer dem Leasinggeber das Fahrrad nach Ende der Leasingvertragslaufzeit abkauft, kann hierdurch ein lohnsteuerpflichtiger Vorteil entstehen. Zahlt der Arbeitnehmer für das Fahrrad weniger als den lohnsteuerlichen „Endpreis“, muss er den Differenzbetrag als Arbeitslohn versteuern. Nach bundeseinheitlicher Auffassung der Finanzverwaltung können bei einem Fahrradkauf nach einer 36-monatigen Nutzung als „Endpreis“ aus Vereinfachungsgründen 40% der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich Umsatzsteuer) angesetzt werden. Zahlt der Arbeitnehmer weniger, entsteht insoweit also ein geldwerter Vorteil.

## KONTAKT UND PARTNER

### Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim  
Telefon [0621] 15 09 40  
Telefax [0621] 15 43 77

### Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe  
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe  
Telefon [0721] 1 80 57-0  
Telefax [0721] 1 80 57 57

### Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern  
Telefon [0631] 35 02 72-0  
Telefax [0631] 35 02 72 29

### Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt  
Telefon [069] 93 99 84 77-0  
Telefax [069] 93 99 84 77-9

### Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg  
Telefon [07141] 4 88 77-0  
Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

## VHP Partner

### Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsmediator

### Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

### Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Zusatzqualifikationen  
Wirtschaftsmediator,  
Fachberater für  
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

### Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

### Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.